

Brüssel, den 31. Oktober 2017
(OR. fr)

13654/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0261 (COD)**

**CODEC 1681
CORDROGUE 136
DROIPEN 145
JAI 963
SAN 374**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch zu neuen psychoaktiven Substanzen und das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. August 2016 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 168 Absatz 5 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. Oktober 2016 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Das Europäische Parlament hat am 24. Oktober 2017 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 11520/16.

² ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 182.

³ Dok. 13551/17.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
